



Vereinsatzung des gemeinnützigen e.V.

Simply Blues

**Vierte Fassung
16. Mai 2015**

Übersicht

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitglieder	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Organe des Vereins	6
§ 6 Der Vorstand	6
§ 7 Kassenführung	7
§ 8 Generalversammlung.....	7
§ 9 Wahlen.....	8
§ 10 Auflösung des Vereins	8
§ 11 Mitgliedsbeiträge.....	8
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Simply Blues“.
2. Er hat seinen Sitz in Erkrath.
3. Der Verein soll beim Amtsgericht als e.V. eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

1. Der Verein Simply Blues unterstützt als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Pflege der Jazz- und Bigband-Musik im Rahmen des Laienmusizierens und somit Jugendliche und Erwachsene in ihren musikalischen und organisatorischen Möglichkeiten zu fördern. Dies geschieht durch:
 1. Teilnahme an musikalischen öffentlichen Anlässen und deren durch den Verein eigenständige Planung und Umsetzung betreut durch erfahrene Musiker und Veranstalter um Musiker einen Einblick in die Ansprüche des Eventmanagement geben zu können.
 2. Veranstaltung von eigenen öffentlichen Konzerten um die jungen Musiker an die psychologischen Anforderungen der Musikerlebens heranzuführen.
 3. Musikalische Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen durch geschulte Mitglieder des Vereins und erfahrene Musiker um die jungen Musiker auf Ihrem Instrument und dem Zusammenspiel mit anderen Musikern in einer Bigband heranzuführen..
 4. Regelmäßige gemeinsame Übungseinheiten und Schulungen im Bereich der Jazz- und Bigband-Musik betreut durch erfahrene interne wie auch externe Musiker und Gäste um die Vielfältigkeit der Jazzmusik zu zeigen und zu wahren.
 5. Öffentlichkeitsarbeit um den Verein bekannter zu machen und den Musikern eine realistische Plattform und Referenz für die zukünftige Karriere bieten zu können.
 6. Ehrenamtliche Arbeit bei nicht musikalischen Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Erhaltung und Förderung des Vereins dienen. Hierzu zählen die Präsenz bei regionalen Veranstaltungen anderer ehrenamtlicher Vereine sowie deren aktive Unterstützung und Zuarbeit.
 7. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Jugendpflege erfolgt durch musikalische Ausbildung von Jugendlichen.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und Musikern. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sind den aktiven Mitgliedern gleichzusetzen.
 1. Als Mitglieder (aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder) können in den Verein auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
 2. Als Musiker können in den Verein auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag. Ihm steht ein Ablehnungsrecht zu. Voraussetzung ist die Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied, dass es die Satzung anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod bzw. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand vor Ablauf eines Geschäftsjahres. Die Kündigung wird mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig.
4. Wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, binnen zwei Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zu ehrenamtlicher Mitarbeit angehalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Musikvereins nach Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch Zahlung des jeweiligen, von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages zu unterstützen.
4. Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und Musiker sind von der jährlichen Beitragszahlung befreit.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
6. Aktive Mitglieder und Musiker sind berechtigt, auf der Generalversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.
7. Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
8. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
10. Wer 10 Jahre als Mitglied dem Verein angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.
11. Die Ernennung anderer Personen zum Ehrenmitglied beschließt der Vorstand.
12. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge zu zahlen, soweit sie nach der Beitragsordnung beitragspflichtig sind.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender Verwaltung
 2. Vorsitzender Musik
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
2. Die Generalversammlung
3. Ein Kassenprüfer

§ 6 Der Vorstand

1. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht, in dessen Ressort die Abstimmung fällt. Diese sind in einem Protokoll nieder zuschreiben und vom Schriftführer sowie dem „Vorsitzenden Verwaltung“ schriftlich zu beurkunden.
2. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung fest.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Verein wird nach außen hin vertreten durch den Vorsitzenden der Verwaltung und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. Die Kontrolle der Einhaltung der Statuten des Vereins.
 2. Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 3. Erstellung eines Jahresberichtes.
 4. Erstellung eines Kassenberichtes.
 5. Einberufung der Generalversammlung.
 6. Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über Ausgaben.

§ 7 Kassenführung

1. Die Generalversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Dieser überprüft am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet zusammen mit dem Kassenwart Bericht auf der nächsten Generalversammlung.

§ 8 Generalversammlung

1. Jedes Jahr ist vom Vorstand die ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt in dringenden Fällen jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 2. Die Wahl des Kassenprüfers.
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 4. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Generalversammlung bzw. außerordentliche Generalversammlung und die jeweilige Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Dies geschieht per Aushang auf der Internetseite des Vereins und per E-Mail.
4. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Vorstand erarbeitet und termingerecht bekannt gegeben. Der „Vorsitzende Verwaltung“ bzw. ein Vertreter des Vorstands leiten die Versammlung.
5. Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der Generalversammlung gefasst, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Die Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten.
6. Der Schriftführer führt das Protokoll und unterschreibt dieses zusammen mit dem Versammlungsleiter.

§ 9 Wahlen

1. Für alle Vereinsämter haben die aktiven Mitglieder und Musiker das Vorschlagsrecht. Vorgeschlagen gilt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Der Vorstand und der Kassenprüfer werden durch die Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Als gewählt gilt, wer eine einfache Stimmenmehrheit erreicht hat. Sollte ein Amt des Vorstandes vorzeitig frei werden, so wird bei der nächsten Wahl die Amtszeit so festgelegt, dass diese bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl dauert.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Hochdahl e.V. mit Sitz in Erkrath der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Es gelten folgende einmal im Jahr zu zahlende Beiträge:
 1. Aktive Mitglieder : Von Beitragszahlungen befreit
 2. Ehrenmitglieder : Von Beitragszahlungen befreit
 3. Fördermitglieder: Die Mindestbeitrag liegt bei 10€. Jedes Fördermitglied ist frei einen höheren Beitrag zu leisten.
 4. Musiker : Von Beitragszahlungen befreit
2. Der Beitrag ist auch dann für das Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres in den Verein eintritt oder aus diesem austritt oder ausgeschlossen wird. Zum 1.1. eines jeden Jahres haben die Mitglieder den Jahresbeitrag auf das Konto des Vereins oder bar beim Kassenwart zu bezahlen.
3. Neu beitretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Beitritt zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Eintrag in das Vereinsregister erhält die Satzung ihre Gültigkeit.

Erkrath, den _____